



3003 Bern, 6. März 2020

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T2, Werft 2, G0, Einbau Composite Shop SWISS
Projekt-Nr. 19-05-004

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 13. Januar 2020 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Einbau einer Spezialwerkstatt (Composite¹ Shop) für die Wartung von Flugzeugen bzw. Flugzeugteilen der SWISS International Air Lines Ltd (SWISS) ein. Die Bauherrschaft liegt bei der SWISS.

1.2 Projektbeschreibung und Begründung

Laut Gesuch soll ein Composite Shop sowohl für die Wartung am Flugzeug selbst als auch von einzelnen entsprechenden Composite-Komponenten «off Aircraft» für die SWISS-eigenen Flugzeuge eingebaut werden. Die Anlage umfasst fünf separat belüftete Arbeitsbereiche (Kabinen), die für verschiedene Arbeiten notwendig sind, namentlich eine Spritzkabine, einen Sandstrahl- bzw. Schleifraum, einen Silikonraum, einen Aufbringraum und einen Leim- bzw. Kleberaum. Die Kabinen werden ergänzt durch einen Industrieofen und eine Fläche zur Ausführung von kleineren Arbeiten (Workspace). Weiter wird ein Bereich für temporäre Arbeitsplätze inkl. einem Sitzungstisch für Besprechungen und Pausen abgegrenzt. Diese ganzen Anlagen (exkl. Spritzkabine – separat im Raum 0-030) werden in Leichtbauweise in der grossen Werfthalle erstellt und von dieser räumlich abgetrennt. Die Kabinen werden mit verglasten Sektionaltoren ausgerüstet, in denen auch je eine separate Fluchttür integriert ist. Die Baustelle ist auf der Luftseite; Zufahrt und Zugang (Personen und kleine Materialtransporte) zur Baustelle erfolgen via Tor 141; Warenlieferungen erfolgen via Tor 140. Da sich die Baustelle in der Halle befindet, ist weder ein Kran noch eine Bauwand nötig. Die Baustelle wird durch grosszügige Absperrungen vom übrigen Hallenbereich abgetrennt. Nachtarbeit ist nicht vorgesehen.

Das Gesuch wird damit begründet, dass die neu geschaffenen Räumlichkeiten inkl. ca. drei temporäre administrative Arbeitsplätze benötigt werden, um die Wartungsarbeiten der SWISS an ihren Flugzeugen effizient umsetzen zu können.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 861 000.– angegeben.

Der Baubeginn ist für Anfang Juli, der Abschluss der Arbeiten für Anfang Oktober 2020 vorgesehen.

¹ (Faser-) Verbundwerkstoffe

1.3 Standort

Luftseite des Flughafens, Werftareal, Gebäude T2 / Werft 2, Hangarstrasse, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin. Bauherrin ist die SWISS; alle Parteien haben das Gesuch mitunterzeichnet und verfügen somit über die nötigen dinglichen Rechte für das Vorhaben.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und Projektplänen sowie ein Brandschutzkonzept.

1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 5. September 2019 (VPK 05/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 15. Januar 2020 hörte das BAZL seine zuständige Sektion STOZ⁴ und via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 29. Januar 2018 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁵). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. d) des Anhangs zur genannten Vereinbarung (Arbeiten an Gebäudehüllen und im

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Sektion Technische Organisationen Zürich

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Innern von Gebäuden); auf eine Anhörung des BAFU konnte daher verzichtet werden.

Am 20. Januar 2020 lag die luftfahrtspezifische Prüfung von STOZ vor. Das AFV stellte am 21. Februar 2020 dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu. Beide wurden der FZAG zu Händen der SWISS zur Kenntnis gebracht.

Die FZAG teilte am 24. Februar 2020 im Auftrag der Bauherrschaft per E-Mail mit, dass keine Einwände gegen die beantragten Auflagen beständen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- BAZL / STOZ, luftfahrtspezifische Prüfung, vom 20. Januar 2020;
- AFV vom 21. Februar 2020 inkl. Stellungnahmen von
 - Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 15. Januar 2020;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 28. Januar 2020;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 5. Februar 2020;
 - Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), vom 10. Februar 2020;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 12. Februar 2020;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 21. Februar 2020; und
- Stellungnahme (Schlussbemerkungen) der FZAG vom 24. Februar 2020.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Composite Shop dient dem Flugzeugunterhalt und somit dem Betrieb des Flughafens; er gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁶ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um Ein- und Umbauten im Innern des Gebäudes T2, die zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führen; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a USG⁷ bzw. Art. 2 UVPV⁸ erforderlich.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG, USG und ArG⁹ vereinbar ist.

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Einbau des Composite Shops liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung*

Beim Vorhaben handelt es sich um Ein- und Umbauten im Innern des Gebäudes T2. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SWISS) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das BAZL hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, dass die SWISS und ihre Werkstätten der Aufsicht des BAZL unterliegen; die SWISS ist als Instandhaltungsbetrieb gemäss Commission Regulation (EC) No 1321/2014 Annex II (Part 145) zugelassen (CH.145.0229).

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Januar 2020 beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, namentlich ist dem Bereich «Human Factors» (Arbeitshygiene und -bedingungen sowie Ordnung und Sauberkeit, speziell Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial)

grösste Bedeutung beizumessen.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL für das Vorhaben im T2 stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Plangenehmigung aufzunehmen, die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung.

2.6 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu. Die Kantonspolizei hält fest, die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und würden eingehalten. Sie beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2020 hält die Stadt Kloten fest, der Umbau werde innerhalb des bestehenden Gebäudes vorgenommen und weise grundsätzlich keine baurechtlich relevanten Abweichungen zum vorhandenen Grundausbau auf. Die Aussenhülle werde nicht tangiert; die Überprüfung der Aspekte hinsichtlich Einordnung sowie Wärmedämmung und Schallschutz erübrigen sich somit.

Mit der Baueingabe sei ein Brandschutzkonzept, datiert vom 12. Dezember 2019, eingereicht worden, das die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bildet. Darin werde auf das Protokoll der brandschutztechnischen Besprechung vom 24. Oktober 2019 verwiesen. Gemäss Brandschutzkonzept würden die besprochenen Massnahmen umgesetzt.

Weiter hält sie fest, der Composite Shop werde mit einer Zu- und Abluftanlage ausgerüstet; die Spritzkabine diene auch als Lager für gefährliche Stoffe der SWISS. Das dafür notwendige Gesuch mit Lagerkonzept sei ausstehend. Die Spritzkabine sei bzw. werde als Ex-Zone ausgerüstet. Der Ofen im Composite Shop werde als wärmetechnische Anlage betrachtet. Das entsprechende Gesuch bzw. Installationsattest für den Ofen und die Abgasanlage sei nachzureichen.

Für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 2 gemäss VKF¹⁰-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei Michael Gisler, Balzer Ingenieure, 7000 Chur, verantwortlich. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund

¹⁰ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 23 feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 21. Februar 2020 verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Aktualisierung der Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.8 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV³¹¹, Art. 82 UVG¹² und die VUV¹³. Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

Unter den Ziffern 4 bis 15 der Stellungnahme vom 28. Januar 2020 stellt das AWA diverse Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Böden;
- natürliche und künstliche Beleuchtung;
- natürliche und künstliche Raumlüftung;
- Ergonomie von Arbeitsplätzen;
- Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Vibrationen;
- Arbeitsmittel; und
- Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage.

Diese Anträge wurden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

¹¹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹² Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹³ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Das UVEK weist zudem darauf hin, dass für allfällige Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV¹⁴, insbesondere Art. 3 ff. BauAV gelten. Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹⁵ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS-Richtlinie 6503¹⁶ [2008] und Factsheets der SUVA).

Die Stadt Kloten beantragt,

- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Dieser Antrag der Stadt Kloten ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.9 Technische Umweltschutzanforderungen

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie beurteilte das Vorhaben unter dem Aspekt Lufthygiene und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt,

- [1] ihre Anträge zu übernehmen und diese soweit nötig zu koordinieren.

2.9.1 Lufthygiene

Die KOBU hält fest, das Projekt sehe den Einbau von fünf Kabinen für verschiedene Arbeiten in die Werft 2 vor. In den Kabinen seien diverse Arbeiten vorgesehen, die zu belasteter Abluft führen könnten. Insbesondere bei den Farbanwendungen seien Vorkehrungen zu treffen, um diffuse Emissionen und übermässige Immissionen zu verhindern. Sie stellt folgende Anträge:

- [2] Die Umgebung des Betriebes dürfe durch Einwirkungen, wie z. B. Staub, Rauch, Lösungsmittel, Gerüche und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden;
- [3] Emissionen von Luftschadstoffen (z. B. von Spritz- und Reinigungsarbeiten) seien möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung und möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass in der Umgebung keine übermässigen Immissionen entstehen könnten;

¹⁴ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

¹⁵ Polychlorierte Biphenyle

¹⁶ Richtlinie Asbest der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

- [4] Reinigungsarbeiten mit Lösungsmitteln seien nur in geschlossenen Anlagen durchzuführen;
- [5] Farbspritzarbeiten seien ausschliesslich in der Spritzkabine auszuführen;
- [6] die Grenzwerte und Bestimmungen für Reinigungs- und Farbspritzarbeiten gemäss Anhang 1 und 2 LRV¹⁷ müssten eingehalten werden;
- [7] belastete Abluft sei bei allen Betriebsbedingungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 6 m/s ungehindert vertikal nach oben entsprechend den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen des BAFU [2018]) abzuleiten. Kaminhüte oder Aufsätze, die dies verhindern, seien nicht zulässig;
- [8] die Kaminmündung müsse den höchsten Gebäudeteil um mindestens 0,5 m, Flachdächer um mindestens 1,5 m überragen. Werde eine Lösungsmittelfracht von 1000 g/h überschritten, sei die Kaminhöhe entsprechend Ziffer 5.3 der Kamin-Empfehlungen zu bestimmen;
- [9] am Abluftkamin sei gemäss Mess-Empfehlungen des BUWAL vom 25. Januar 1996 (Stand 2018) eine geeignete Messstelle mit Messstutzen vorzusehen. Der Messplatz müsse gut und sicher zugänglich sein;
- [10] diffuse Lösungsmittlemissionen (z. B. von Gebinden, beschmutzten Werkzeugen und Geräten) seien vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Lagerung in geschlossenen Gebinden, Reinigung in abgeschlossenen Anlagen, etc.); und
- [11] falls verschmutzte Spritzgeräte, Pinsel oder Werkzeuge mit leichtflüchtigen Lösungsmitteln gereinigt würden, habe dies in geschlossenen, abgedichteten Anlagen zu geschehen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass diese Anträge rechtskonform sind. Zudem wurden sie nicht bestritten; sie werden daher als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

2.9.2 Abfallwirtschaft

Das Gesuch enthält keine Angaben zu allfälligen Bauabfällen. Das UVEK hält fest, dass für deren Entsorgung die Bestimmungen der VVEA¹⁸ gelten. Mit dem GEK¹⁹ verfügt die FZAG zudem über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit Bauabfällen. Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die SWISS als Bauherrin verbindlich sind; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.9.3 Belastete Standorte

Entgegen den Angaben im Gesuch ist im Kataster der belasteten Standorte des BAZL der Bereich der Werft 2 als Standort ZH-Züri-1-I-49 eingetragen; gemäss dem

¹⁷ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

¹⁸ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁹ Generelles Entsorgungskonzept

Datenblatt sind aber keine schädlichen oder lästigen Auswirkungen zu erwarten (Art. 5 Abs. 4 lit. a. AltIV²⁰). Falls im Zuge der Bauarbeiten auf belastetes Material gestossen wird, ist nach den Vorgaben des GEK zu verfahren; eine entsprechende Auflage ist in die Verfügung aufzunehmen.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch von FZAG und SWISS für die Erstellung des Composite Shops für den Flugzeugunterhalt im Gebäude T2 der Werft 2 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2020 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 1, für die keine umweltrechtlichen Baukontrollen vorgesehen sind.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung

²⁰ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung); SR 814.680

und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR²² für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr AWEL Luft – Emissionskontrolle)	Fr. 135.00
– KOBU (Staats- und Ausfertigungsgebühr)	Fr. 204.20
– Total:	Fr. 339.20

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 437.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	Fr. 75.00
– Total:	Fr. 642.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen und diejenigen der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

²¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²² Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2020 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG und SWISS betreffend die Erstellung eines Composite Shops für den Flugzeugunterhalt im Gebäude T2 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Werftareal, Gebäude T2 / Werft 2, Hangarstrasse, Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 15. Januar 2020 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 55071–0001, SWISS Composite Shop, Übersicht, Situation / Kataster 1:10 000, 31.10.2019;
- Plan Nr. 55071–0002, SWISS Composite Shop, Grundriss / Schnitte 1:100, 2.7.2019, rev. 15.11.19;
- Plan Nr. 55071–0003, SWISS Composite Shop, Übersichtsplan, G0, 1:500, 10.12.2019;
- Brandschutzkonzept, Balzer Ingenieure AG, 7000 Chur, 12.12.2019;
- Plan Nr. 55071–0002, Brandschutz (Konzept) Grundriss G0, 1:200, Balzer Ingenieure AG, 7000 Chur, 9.12.2019.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SWISS) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Flughafen / Luftverkehr, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.7 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*
- 2.2.1 Für das Vorhaben im T2 sind die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 20. Januar 2020 (Beilage 1) einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
- 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 12. Februar 2020 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 21. Februar 2020 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*
- 2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 bis 15 der Stellungnahme vom 28. Januar 2020 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

- 2.4.2 Allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen.
- 2.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 2.5 *Umweltschutz*
- 2.5.1 Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen, wie z. B. Staub, Rauch, Lösungsmittel, Gerüche und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.
- 2.5.2 Emissionen von Luftschadstoffen (z. B. von Spritz- und Reinigungsarbeiten) sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung und möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass in der Umgebung keine übermässigen Immissionen entstehen können.
- 2.5.3 Reinigungsarbeiten mit Lösungsmittel sind nur in geschlossenen Anlagen durchzuführen.
- 2.5.4 Farbspritzarbeiten sind ausschliesslich in der Spritzkabine auszuführen.
- 2.5.5 Die Grenzwerte und Bestimmungen für Reinigungs- und Farbspritzarbeiten gemäss Anhang 1 und 2 LRV müssen eingehalten werden.
- 2.5.6 Belastete Abluft ist bei allen Betriebsbedingungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 6 m/s ungehindert vertikal nach oben entsprechend den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen des BAFU [2018]) abzuleiten. Kaminhüte oder Aufsätze, die dies verhindern, sind nicht zulässig.
- 2.5.7 Die Kaminmündung muss den höchsten Gebäudeteil um mindestens 0,5 m, Flachdächer um mindestens 1,5 m überragen. Wird eine Lösungsmittelfracht von 1000 g/h überschritten, ist die Kaminhöhe entsprechend Ziffer 5.3 der Kamin-Empfehlungen zu bestimmen.
- 2.5.8 Am Abluftkamin ist gemäss Mess-Empfehlungen des BUWAL vom 25. Januar 1996 (Stand 2018) eine geeignete Messstelle mit Messstutzen vorzusehen. Der Messplatz muss gut und sicher zugänglich sein.
- 2.5.9 Diffuse Lösungsmittlemissionen (z. B. von Gebinden, beschmutzten Werkzeugen und Geräten) sind vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Lagerung in geschlossenen Gebinden, Reinigung in abgeschlossenen Anlagen, etc.).

- 2.5.10 Falls verschmutzte Spritzgeräte, Pinsel oder Werkzeuge mit leichtflüchtigen Lösungsmitteln gereinigt würden, hat dies in geschlossenen, abgedichteten Anlagen zu geschehen.
- 2.5.11 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.
- 2.5.12 Falls im Zuge der Bauarbeiten auf belastetes Material gestossen wird, ist nach den Vorgaben des GEK zu verfahren.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 339.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 642.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Januar 2020

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 12. Februar 2019

Beilage 3: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 21. Februar 2020

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 28. Januar 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.